

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. GVUe-0227/16 vom 27.10.2016
über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für die
„Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen“
der Gemeinde Ückeritz**

1.

Geltungsbereich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz hat für folgendes Flurstück die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen“ der Gemeinde Ückeritz beschlossen:

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstück	692/1 teilweise

Das Flurstück 692/1 liegt direkt an der Fischerstraße, auf der rechten Seite in Richtung Achterwasser, ca. 50 m vor der Gabelung der Fischerstraße in Richtung Hafen Stagnieß. Es grenzt nördlich und westlich an vorhandene Wohnbebauung, östlich an eine private Grünfläche und südlich an Wiesen- und Röhrichtbereiche des Achterwassers.

Zur Veranschaulichung der örtlichen Lage ist dem Beschluss ein Übersichtsplan als Auszug aus dem Flächennutzungsplan, mit der Kennzeichnung des Plangebietes beigefügt.

2.

Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Der Vorhabenträger hat seit Oktober 2016 seinen Wohnsitz wieder zurück in die Gemeinde Ückeritz

verlagert und beabsichtigt nun, auf dem beantragten Flurstück 692/1, Flur 2, Gemarkung Ückeritz ein Wohnhaus zu errichten, in das er selber einziehen und von wo aus er auch sein Gewerbe betreiben will.

Das bereits im vorgelagerten Teil des Flurstückes 692/1 befindliche Wohnhaus wird durch die Eltern des Vorhabenträgers bewohnt. Da diese das Rentenalter erreicht haben ist es dem Vorhabenträger wichtig, zukünftig in der Nähe der Eltern zu wohnen. Der Bau von Ferienwohnungen wird ausgeschlossen.

Die Inhalte der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 entsprechen der Zielstellung der Gemeinde Ückeritz dahingehend, dass mit der Ausweisung dieser zusätzlichen Wohnbaufläche die Einwohnerzahlen der Gemeinde weiter stabilisiert wird.

3.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz ist das Plangebiet derzeit bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die Planungsziele für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 befinden sich folglich mit den gesamtgemeindlichen Planungen in Übereinstimmung.

4.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen“ soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung ist nicht durchzuführen.

5.

Kostentragung

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten werden durch den Vorhabensträger getragen.

Dies wird von der Gemeinde Ückeritz vor Satzungsbeschluss durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabensträger abschließend und verbindlich geregelt.

6.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB durchgeführt.

7.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

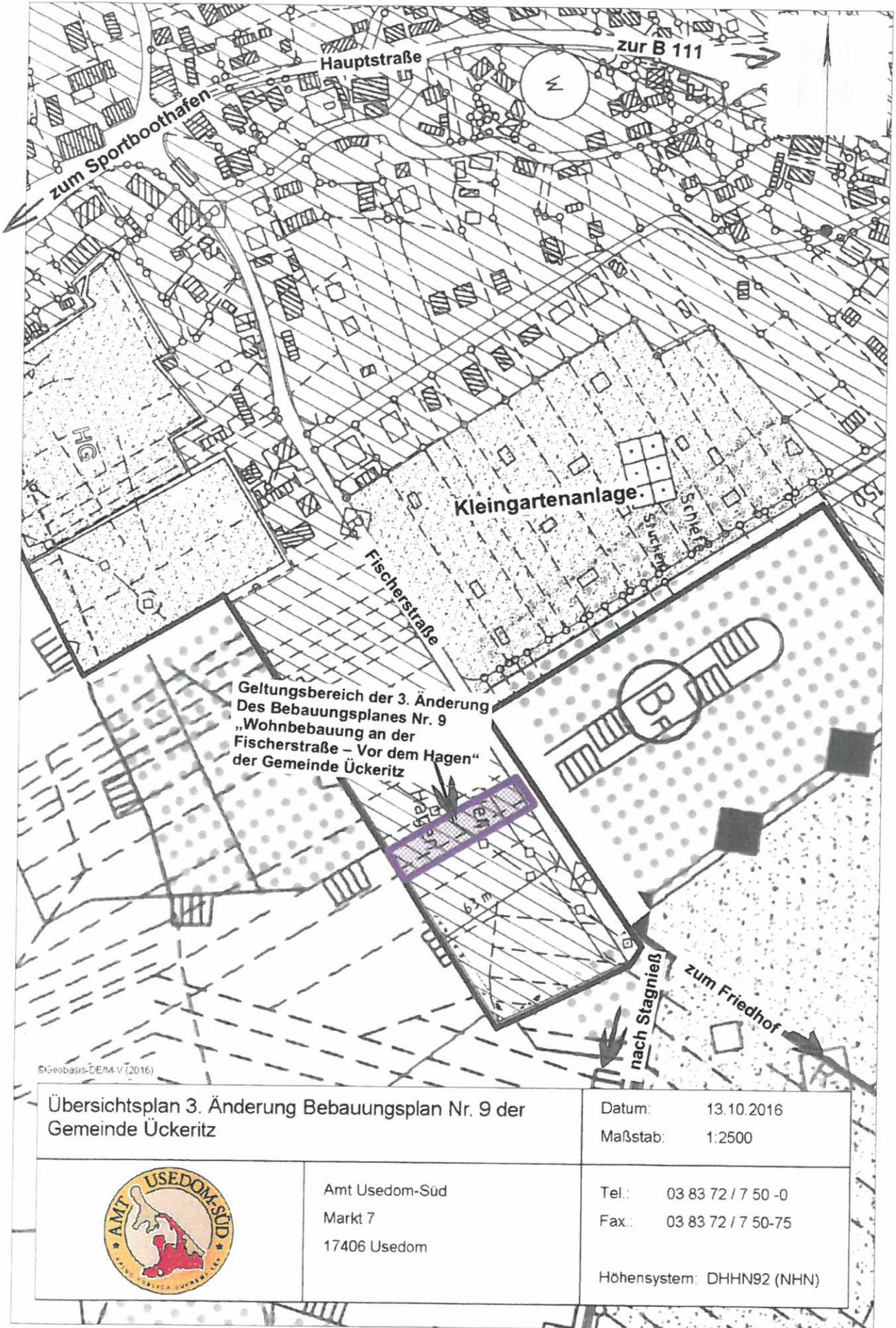

P. Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 24.11.2016





Übersichtsplan 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 der
Gemeinde Ückeritz

Datum: 13.10.2016
Maßstab: 1:2500



Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
Fax.: 03 83 72 / 7 50-75

Höhensystem: DHHN92 (NHN)